

Kommunaler Verkehrsplan der Stadt Zürich

Fussverkehr

Vom Gemeinderat festgesetzt
mit GRB Nr. 4144 vom 2. Juli 2021

Von der Baudirektion genehmigt
mit Verfügung Nr. 0019/22 vom 13. Juni 2022

N M 1:15'000
0 1000 m

Stadt Zürich / Tiefbauamt / Finanzen & Dienste / Informatik & Qualitätsmanagement
Werdmühlplatz 3 / 8001 Zürich / 044 412 24 21 / isag@stz.ch / 14.09.2022, basr

Kommunale Festlegungen

bestehend	geplant	
		Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität
		Fussverbindung
		Fussgängerbereich

Übergeordnete Festlegungen

bestehend	geplant	
		Fuss- und Wanderweg
		bei Ersatz aufzuhebender Fuss-Wanderweg
		Reitweg
		Umgestaltung Strassenraum

1) Alle Fussverbindungen, für die bereits eine begehbare Verbindung existiert, werden zu den «bestehenden» gezählt, auch wenn an diesen noch Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Qualitätsstandards erforderlich sind oder das Verkehrsregime angepasst werden muss. Auf der Stufe Bauprojekte besteht für jede Fussverbindung im kommunalen Richtplan Verkehr die Anforderung, unabhängig von «bestehend» oder «geplant», Vorgaben aus Qualitätsstandards, Strategien, Masterplänen, Konzepten oder Normen umzusetzen.

2) «Geplante» Fussverbindungen werden nur dort eingetragen, wo neue Verbindungen erstellt werden sollen, beispielsweise neu geplante Stege über das Gleisfeld oder den Fluss beziehungsweise durch heute geschlossene Areale. «Geplante» beinhaltet somit nicht den Qualitätsaspekt, sondern definiert lediglich die noch nicht existierende Verbindung. Auf der Stufe Bauprojekte besteht für jede Fussverbindung im kommunalen Richtplan Verkehr die Anforderung, unabhängig von «bestehend» oder «geplant», Vorgaben aus Qualitätsstandards, Strategien, Masterplänen, Konzepten oder Normen umzusetzen.

Quellenangaben:
Basisdaten: CH21 Fossil, Swissstopo
Richtpläne: TRZ, STZ

Aggregierte Quelle:
<https://doi.org/10.5818/1.52114>, kommunale_RichtplanFuss02014_Kommunale_RF_Fussnetz

